



Anlage 2

URSCHRIFT

Begründung

gemäß § 9(8) BauBG

zum Bebauungsplan Nr. 12
Bezeichnung: 'Nordstraße'
der Gemeinde **Lengerich**
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 'Nordstraße' umfaßt ausschließlich Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Grünflächen und dem Wegeseitengraben. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Einmündung Gerstener Straße (L 66) / Mühlenstraße im Westen, sowie der Handruper Straße (L 66) im Osten. Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden	durch Teile der Flurstücke 80, 2, Südgrenze der Flurstücke 3, 4, 11, 1 und 5,
im Süden	durch die Nordgrenze der Flurstücke 54, 25, 18, 15, 17, 29, 30, 31, 32 sowie 2 teilweise und 33 sowie 83.

Alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 41 und 44 Gemarkung und Gemeinde Lengerich.

2. Planungserfordernis

Die ursprünglich weiträumigere Umgehung der Handruper Straße (L 60) soll zugunsten einer engeren, ortskernnäheren Trasse aufgegeben werden.

Zur Verwirklichung und gesetzlichen Absicherung ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

3. Bestandsaufnahme

Die Handruper Straße ist östlich der Kreuzung Kirchstraße / Am Ostrum im derzeitigen Ausbaustadium nur geringfügig betroffen. Auf dem Flurstück 18 steht eine ausgewachsene Kastanie, außerhalb des Geltungsbereiches, die erhalten bleibt.

Im westlichen Anschluß daran liegt die Nordstraße im wesentlichen im vorhandenen Lichtraumprofil. Die Straße ist in einer Breite von rd. 5,00 m asphaltiert und weist nach Norden einen mit Gras und Klee bewachsenen Streifen auf, der durch Zufahrten zu dem auf dem Flurstück 11 gelegenen Gebäuden unterbrochen wird. Auch die auf dem Flurstück 29 stehende große Eiche ist außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Vor dem Hofgebäude auf dem Flurstück 31 stehen sechs Eichen, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches. Drei weitere Eichen und ein Birnenbaum stehen auf dem Flurstück 32, unmittelbar an der Geltungsbereichsgrenze. Diese sind beim Ausbau entsprechend zu berücksichtigen.

Im westlichen Teil stehen einige kleinere Weidenbüsche, sowie Himbeeren und Brennesseln in den Grünstreifen beiderseits der asphaltierten Strecke.

Bewertung:

Der Eingriff in den Naturhaushalt durch den Ausbau ist sehr gering, da die zukünftig befestigte Fläche nahezu indentisch ist mit dem vorhandenen asphaltierten Ausbau. Es erfolgt eine Verbreiterung um rd. 3 m, die sich heute als gras- und kleebewachsene Randstreifen darstellen.

Im westlichen Teilbereich ist eine Kurvenabflachung vorgesehen. Großgrün und Wallhecken sind nicht, bzw. nur am Rande, betroffen.

Als Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen, die im Bebauungsplan ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, so daß in der Bilanz mehr Großgrün hier in Zukunft vorhanden sein wird, als zur Zeit. Das Großgrün wird unterpflanzt, so daß auch für die jetzt vorhandenen Grasstreifen ein Ausgleich erfolgt.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gebietes sind daher nicht erforderlich.

4. Planungsabsichten

a) Verkehrsflächen

Die Gemeinde Lengerich beabsichtigt die Nordstraße in Fortführung der Handruper Straße (L 66) nach Westen so zu verlängern, daß sie rund 80 m nördlich der Kreuzung Gerstener Straße / Mühlenstraße auf die bereits planfestgestellte neue Landesstraße trifft.

Die im Plan aufgetragene Detaillierung der Verkehrsfläche zeigt einen möglichen Ausbau auf, sie stellt aber keine zwingende Festsetzung dar.

Zwingende Festsetzung ist die zwischen den Straßenbegrenzungslinien erfaßte gesamte Verkehrsfläche.

Die unterschiedlichen Breiten ergeben sich aus einem detaillierten Entwurf, der Möglichkeiten von leichten Verschwenkungen innerhalb der Verkehrsfläche offen läßt.

Der Ausbau der Nordstraße als Hauptverkehrsverbindung soll den inneren Ortskern wesentlich vom Durchgangsverkehr entlasten und die Attraktivität des Ortskernes erhöhen.

Gleichzeitig dient die damit verkürzte Verbindung der Verkehrssicherheit, da die enge Ortsdurchfahrt, insbesondere vom Durchgangs- und Schwerverkehr freigehalten werden kann.

Bereits heute wird die als Wirtschaftsweg ausgebaute Straße von ortsansässigen stark frequentiert. Nach Verlegung des Verkehrs wird eine Belastung von rund 1.400 Fahrzeugen pro Tag hier prognostiziert.

b) Grünflächen

Ziel der Bauleitplanung ist es, innerhalb des Geltungsbereiches dieses Planes soviel Grünfläche als Verkehrsgrün auszuweisen, wie möglich. Die Flächen sind, wie unter Punkt 3 beschrieben, heute mit Gras und Klee bestanden.

Lediglich im Nordwesten stehen einige kleinere, wild ausgesamte Weidenbüsche und im Süden einige Himbeeren.

Bei der Anlegung der Grünflächen sollen heimische, standortgerechte Laubbäume angepflanzt werden.

Es werden empfohlen:

verschiedene Ahorn	acer platanoides acer campestre acer pseudoplatanus
Eichen	quercus robur quercus rubra
Linden	tilia platyphyllos tilia pallida
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum

Als Unterpflanzung werden vorgeschlagen:
verschiedene niedrig wachsende Rosa- und Potentillenarten.

c) Wasserflächen

Als Wasserflächen sind im Bebauungsplan die Wegeseitengraben dargestellt.

Er soll das Oberflächenwasser von der Verkehrsfläche und von der im Norden höher gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche aufnehmen.

Ein Einleitungs- und Ausbauantrag gemäß § 10 NWG wird im Rahmen des Bauantrages für die Straße erstellt.

5. Kosten der Erschließung

Die Kosten der Erschließung für diesen Teilabschnitt betragen rd. 600.000,-- DM.

Die Kosten sind als Sondermaßnahme 'Straßenbau' im Haushaltsplan aufgenommen worden.

6. Bodenordnung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 für die Verkehrsfläche aufgenommenen Grundstücksteile sind im wesentlichen bereits im Besitz der Gemeinde Lengerich. Sollte es in Teilbereichen zu entschädigungsgleichen Eingriffen kommen, wird nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes verfahren.

7. Abwägung

Die prognostizierte Belastung wird rd. 1.400 Fahrzeuge pro Tag betragen.

Es ist davon auszugehen, daß heute rd. 500 Fahrzeuge die vorhandene Straße benutzen. Die Belastung wird sich also erhöhen.

Die angrenzende vorhandene Bebauung ist in keinem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, daß bei einer Bewertung nach der Baunutzungsverordnung das Baugebiet als Dorf- bzw. Mischgebiet einzustufen ist, da hier landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe mit den dazugehörigen Wohngebäuden liegen. Nach DIN 18005 Teil 1 sind hier schalltechnische Orientierungswerte von tags 60 dB (A) und nachts 50 dB (A) zulässig.

Legt man den o.a. Tageswert zugrunde, ergibt sich eine Belastung von 84 Fahrzeugen / h tags und 15 Fahrzeugen / h nachts, d.h. nach Bild 3 der DIN 18005 Teil 1, daß der Tageswert eingehalten, der Nachtwert von 3 dB (A) zeitweilig überschritten werden kann. Er liegt damit aber noch unter dem zulässigen Wert der Überschreitung.

Es muß darüber hinaus darauf hingewiesen werden, daß die o.a. Belastung gemäß EAE 85 auf Straßen des Typs AS 3 (Anliegerstraßen in Wohngebieten) zulässig ist.

Die Lärmbelastung liegt unterhalb der Werte der TA-Lärm.

8. Hinweise

a) Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstelle sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

b) Leitungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt ein 10 kV-Erdkabel und verläuft eine 10 kV-Freileitung. Beide Leitungen sind im Plan eingetragen und bei Arbeiten zu beachten.

Auskunft erteilt die Betriebsstelle Freren der VEW.

Die Wasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes 'Landkreis Lingen' sind im Plan eingetragen. Auf sie ist ebenfalls bei Bauarbeiten Rücksicht zu nehmen.

Knotenpunkte der Leitungen sollten gepflastert werden.

Bearbeitet:
Planungsbüro Hütker
4500 Osnabrück



- Hütker -

Gemeinde Lengerich, den 10.07.1989

J. Klein

- Bürgermeister -



M. Müller

- Gemeindedirektor -

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan
Nr. 12 'Nordstraße' vom 06.07.1989 gemäß § 10 BauGB
zugrunde gelegen.

Gemeinde Lengerich, den 10.07.1989

M. Müller

- Gemeindedirektor -



Hat vorgelegen

Meppen, den 14. Sep. 1989

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR

Im Auftrage:

H. Klein

